



Castrop-Rauxel
Europastadt im Grünen

Der Bürgermeister

Bereich: EUV Stadtbetrieb
Az:
Datum: 30.09.2010

2010/311
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 3 (Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr)	28.10.2010	

Betreff

Mögliche Nutzungsgebühr für die Inanspruchnahme städt. Straßen durch "Google Street View"

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

Dobrindt
Techn. Beigeordneter

Werner
Vorstand

Sachverhalt

In der Sitzung des Betriebsausschusses 3 vom 17.06.2010 ist im Rahmen der „*Neufassung der Entgeltordnung für die sonstige Nutzung des Straßeneigentums nach § 23 Straßen- und Wegegesetzes des Landes NRW*“ von Ratsmitglied Boxhammer angeregt worden, eine mögliche Erhebung von Nutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der kommunalen Straßen durch „Google Street View“ zu prüfen.

In verschiedenen Städten in NRW werden die Kamerafahrten für „Google Street View“ als Sondernutzung in den entsprechenden Satzungen ausgewiesen.

Auf der Grundlage einer Abfrage bei verschiedenen benachbarten Städten ist folgendes Zwischenergebnis festzuhalten:

Es ist umstritten, ob es sich bei den Kamerafahrten von „Google Street View“ um eine genehmigungs- und gebührenpflichtige Sondernutzung handelt. Außerdem sind auch andere gewerbliche Nutzungen dann unter dem Gesichtspunkt der Sondernutzung zu prüfen.

Es ist schwierig, die festgesetzte Höhe der Gebühr rechtlich gesichert zu begründen. Die festgelegten Gebührensätze reichen von 20,-- € (Stadt Herne/Stadt Ratingen) bis zu 100,-- € (Stadt Bergisch Gladbach) je angefahrenen Kilometer.

Auf das Stadtgebiet Castrop-Rauxel übertragen ist bei einem ca. 350 km langen Straßennetz nur mit niedrigen Einnahmeerwartungen zu rechnen (Beispiel: 350 km x 20,-- €/km = 7.000,-- €). Dies bedeutet im Umkehrschluss natürlichen einen erheblichen Verwaltungsaufwand.

Inwieweit sich die Umsetzung und Verfolgung der Beitreibung der Gebühr gestaltet, ist nach derzeitiger Rechtslage offen.

Auf die in der Anlage beigefügte Übersicht der Abfrage wird verwiesen.

Weiterer Bericht in der Sitzung.

Anlage